

M7546

# VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 2 E 6152/04.A (1)

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 10. Okt. 2005
EB 10.10.05



Verkündet am: 29.09.2005

L.S. Fleck  
 Urkundsbeamtin  
 der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau [REDACTED]
2. des Herrn [REDACTED]
3. des Herrn [REDACTED]

Kläger zu 2. und 3. gesetzl. vertr. dch. die Klägerin zu 1.,

[REDACTED], Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-3: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,  
 Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, - 2231/04 M/shi -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Gießen, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5098334-132 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richter am VG Dr. Rachor

als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2005 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der gegenteiligen Feststellung im Bescheid vom 15.11.2004 verpflichtet, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gem. § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu 6/7 und die Beklagte zu 1/7 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht vorher der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## TATBESTAND

Die Kläger, eine Mutter und ihre beiden 13 und 14 Jahre alten Kinder, sind Staatsangehörige Serbiens und Montenegros albanischer Volkszugehörigkeit und stammen aus dem Kosovo. Sie kamen, zusammen mit ihrem (damaligen) Ehemann bzw. Vater, 1993 nach Deutschland und wurden mit Bescheid der Beklagten vom 16.03.1994 als Flüchtlinge anerkannt.

Im April teilte die Ausländerbehörde der Stadt Mönchengladbach der Beklagten mit, dass der (damalige) Ehemann bzw. Vater der Kläger in erheblichem Umfang strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Zuletzt sei er durch Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 02.12.2003 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren (auf Bewährung) verurteilt worden. Es sei beabsichtigt, den Kläger auszuweisen (Bl. 5 BA).

Ausweislich der Begründung des Urteils des Landgerichts Braunschweig vom 02.12.2003 wurde der (ehemalige) Ehemann bzw. Vater der Kläger wegen Körperverletzung in vier Fällen, gefährlicher Körperverletzung in 2 Fällen und Misshandlung von Schutzbefohlenen in vier Fällen verurteilt. Opfer der Misshandlungen waren die Kläger.

Die Ehe wurde später geschieden, nachdem die Eheleute bereits vorher, seit Mitte 2003, getrennt gelebt haben. Der (frühere) Ehemann bzw. Vater der Kläger verbrachte bis zur Verkündung des Urteils sechs Monate in Untersuchungshaft. Er ist jetzt mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet und lebt in Mönchengladbach.

Mit Bescheid vom 15.11.2004 widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 16.03.1994 getroffenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs.1, 53 Abs.4 AuslG (a.F.) vorliegen und stellte fest, dass im Übrigen keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Auf die Begründung des Bescheids wird verwiesen (Bl. 39 ff. BA).

Die Kläger haben hiergegen Klage erhoben mit der Begründung, im Kosovo seien sie - vor allem die Klägerin zu 1) - vor den Nachstellungen des - ehemaligen - Ehemanns bzw. Vaters nicht sicher. Die Klägerin zu 1) sei konkret bedroht worden. Wegen dieser und weiterer Einzelheiten ihres Vorbringens wird auf den Klageschriftsatz sowie den (weiteren) Klagebegründungsschriftsatz vom 18.07.2005 verwiesen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 15.11.2004 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Behörden- und Gerichtsakten, dort insbesondere auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die - im Ganzen zulässige - Klage ist unbegründet, soweit im Hauptantrag die Aufhebung des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung begehrt wird. Sie ist zu Recht erfolgt, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs.1 AsylVfG vorliegen und die Beklagte kein Ermessen hatte, von einem Widerruf abzusehen. Das Gericht sieht unter Verweis auf die insoweit zutreffende Begründung des angefochtenen Bescheids von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Die Klage ist aber begründet, soweit mit dem Hilfsantrag die von der Beklagten zu treffende Feststellung begehrt wird, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.7 AufenthG vorliegen, wonach von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden soll, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das Gericht hat sich in der mündlichen Verhandlung durch eingehende informatorische Befragung der Klägerin zu 1) davon überzeugt, dass der Klägerin zu 1) und ihren Kindern für den Fall einer Rückkehr in den Kosovo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Leibes- oder Lebensgefahr durch ihren Ex-Mann bzw. Vater bzw. dessen Verwandte droht.

Der Ex-Mann bzw. Vater der Kläger ist wegen gegen die körperliche Unversehrtheit der Kläger gerichteter schwerer Straftaten verurteilt worden, die sich über mehrere Jahre hinzogen. So hat er der Klägerin zu 1) im August 1998 ein Stromkabel um den Hals gelegt und sie bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Im Jahr 2001 hat er der Klägerin zu 1) ein großes Radiogerät mehrfach auf den Kopf geschlagen und die am Boden liegende Klägerin zu 1) getreten. Zuletzt hat er die Klägerin im Jahr 2003 mehrfach - "serienweise", wie es das Landgericht ausdrückt -, geschlagen, manchmal mit bloßen Fäusten, manchmal unter Verwendung von Stromkabeln, und sie dabei verletzt (Bl. 32 - 34 BA). Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Ex-Mann bzw. Vater der Kläger wegen der Strafanzeige der Klägerin zu 1) annähernd sechs Mo-

nate in Untersuchungshaft war, hält das Gericht die Befürchtungen der Kläger, im Fall einer Rückkehr in den Kosovo konkreten Gefahren ausgesetzt zu sein, für plausibel, und aufgrund des Tatsachenvorbringens der Klägerin in der mündlichen Verhandlung eine Gefahr für Leib oder Leben für beachtlich wahrscheinlich. Die Klägerin hat detailliert, stimmig und im Vortrag überzeugend dargelegt, aufgrund welcher Ereignisse und Erkenntnisse aus der jüngeren Vergangenheit - Telefonanruf ihres Ex-Mannes nach dessen Entlassung aus der Untersuchungshaft, sein plötzliches Auftauchen mitten in der Nacht, die Gespräche mit ihren Nichten, die noch nicht gerichtliche abgeschlossene Auseinandersetzung um das Sorgerecht für die Kläger zu 2) und 3) - sie die Befürchtung hege, im Kosovo ernsthaften Nachstellungen durch ihren Ex-Mann bzw. dessen Brüder ausgesetzt zu sein. Wegen der instabilen Sicherheitslage im Kosovo, die ihre Ursache in der allgemeinen Kriminalität, der verbreiteten Gewaltbereitschaft sowie archaischen Ehrvorstellungen hat (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 30.08.2005, S. 8 f.), ist es den Klägern nicht zuzumuten unter Aufgabe des Schutzes durch hiesige staatliche Behörden, auf den Schutz ihrer Heimatbehörden verwiesen zu werden. Gerade Gewaltanwendungen gegen Ehefrauen und aus dem Familiennetz ausgestoßene Frauen sind in der kosovarischen Gesellschaft weitgehend akzeptiert und Polizei und Gerichte sind zur Schutzgewährung nur begrenzt in der Lage (vgl. die Veröffentlichung des BAMF vom September 2004 betreffend Serbien und Montenegro/Kosovo, Seite 19). Als ethnische Kosovo-Albaner ist es den Klägern, deren Familie vor individueller politischer Verfolgung durch den serbischen Staat geflüchtet war, schließlich auch nicht zuzumuten, in den übrigen Landesteilen Serbiens und Montenegros Schutz zu suchen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs.2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 167 Abs.1 VwGO, 708 Nr.1, 711 ZPO.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.